

§ 6 Sbg. VV

Sbg. VV - Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

II. Abschnitt

Volksabstimmung

Fälle der Volksabstimmung

§ 6

Eine Volksabstimmung ist von der Landesregierung auszuschreiben,

1. vor der Kundmachung eines vom Salzburger Landtag gefaßten Gesetzesbeschlusses, wenn
 - a) dieser eine Gesamtänderung der Landesverfassung bedeutet (Art 23 Abs 2 L-VG);
 - b) dieser eine Teiländerung der Landesverfassung darstellt und die Volksabstimmung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt wird (Art 23 Abs 2 L-VG);
 - c) der Landtag es beschließt oder die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt (Art 22 Abs 4 L-VG);
2. wenn ein Volksbegehren vorliegt (§ 19 Abs. 2).

In Kraft seit 01.09.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at